

Die Datenschutzgrundverordnung – Ein kurzer Überblick!

Das große Interesse an dem CDH-Webinar zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am vergangenen Freitag zeigt uns, dass viele Mitglieder sich der Bedeutung der am 25.05.2018 wirksam werdenden neuen Regelungen bewusst sind.

Durch die DSGVO werden zwar die Anforderungen an den Datenschutz erhöht. Andere Anforderungen waren jedoch in Deutschland bereits längst nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu erfüllen. In Ergänzung zu dem Leitfaden der EU-Kommission wollen wir Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte geben, die Sie ab dem 25.05.2018 bei der Verarbeitung von Daten natürlicher Personen beachten müssen.

Aufgrund der Komplexität und des großen Regelungsumfanges der DSGVO und im Sinne einer übersichtlichen Kurzfassung beschränken wir uns jedoch auf die wichtigsten Grundlagen – ohne Gewähr für ihre Vollständigkeit.

Für Fragen zu erforderlichen Änderungen in den Abläufen Ihres Unternehmens steht Ihnen unsere Geschäftsstelle zur Verfügung.

Sinn und Zweck der DSGVO Sie soll für natürliche Personen den Schutz ihrer personenbezogenen Daten schützen und sichern und zwar im beruflichen und privaten Bereich.

Welche Daten sind personenbezogen?

Gemeint sind sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dazu gehören z.B. Namen, Anschrift, E-Mail, Geburtsdatum, Religion, Positionsbezeichnung, Kontodaten.

Was gehört nach der DSGVO zur Verarbeitung von Daten?

Sämtliche Vorgänge, bei denen Sie elektronisch oder in anderer Form (Karteikarten, Telefonbuch usw.) personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Kontodaten usw.) erheben, erfassen, verändern, abfragen, übermitteln, offenlegen etc..

Wann ist die Datenverarbeitung rechtmäßig (Art. 6 DSGVO)?

1. Wenn die Person, deren personenbezogene Daten Sie speichern ihre Einwilligung erteilt hat.
2. Wenn die Verarbeitung für die Vorbereitung oder Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, dessen Vertragspartei die Person ist, deren Daten gespeichert werden.

Was ist bei der Einwilligung zu beachten?

Die Einwilligungserklärung muss auf die jederzeitige Widerrufbarkeit dieser Einwilligung hingewiesen werden. Werden einige Daten obligatorisch und andere freiwillig erhoben, verarbeitet, verändert usw., so sollte die Einwilligungserklärung sich ausdrücklich auf beide Kategorien beziehen. Die Einwilligung kann elektronisch eingeholt werden, wobei keine voreingestellte Einwilligung mit einem Häkchen verwendet werden darf. Die Person, deren Daten verarbeitet werden, muss aktiv seine Einwilligung erklären. Schließlich muss in der Einwilligungserklärung mitgeteilt werden, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden. Die Erteilung der Einwilligung muss dokumentiert werden (Verarbeitungsverzeichnis).

Muss ich die Datenverarbeitung protokollieren?

JA! Derjenige der Daten verarbeitet hat ein Verarbeitungsverzeichnis zu erstellen, in dem sämtliche Verarbeitungstätigkeiten aufgeführt werden. Enthalten sein müssen u.a. Namen und Kontaktdaten des Datenverarbeitenden, ggf. den Datenschutzbeauftragten, den Zweck der Verarbeitung, Kategorie der betroffenen Personen und die Kategorie der personenbezogenen Daten. Werden Daten an Dritte übermittelt oder anderweitig offengelegt, auch die Kategorie der Empfänger der Daten.

Beispiel für die Akquise eines Neukunden

Bei der Vermittlung von Geschäften oder der Akquise eines neuen Kunden handelt es sich um die Anbahnung oder Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Dazu benötigen Sie zwingend bestimmte Angaben des Kunden (z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer). Für die Verarbeitung dieser Grunddaten im Rahmen des einzelnen Geschäftsabschlusses benötigen Sie keine Einwilligung!

Weitergehende Informationen, z.B. E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Kontodaten werden zur Erfüllung des Vertrages nicht zwingend benötigt. Für die Verarbeitung dieser Daten benötigen Sie die Einwilligung des Kunden, wie oben erläutert.

Wird die Einwilligung erteilt, müssen Sie dies im Verarbeitungsverzeichnis dokumentieren.

Wir sind sicher, dass Fragen bleiben, die wir gerne in unserer Geschäftsstelle beantworten werden. Zur weiteren Informationen finden Sie hier den [Link](#) des CDH-Webinars.

Wie bereits im Webinar angekündigt bemüht sich die CDH darum, Ihnen ein Muster für eine Einwilligungserklärung zur Verfügung zu stellen. Wir werden Sie entsprechend informieren.